

# Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen für Gebrauchtwagen (ALVB)

## 1. Kaufvertragsabschluss, Kaufgegenstand, Weiterverkauf und abweichende AGB des Käufers

**1.1 Bindungsdauer:** Der Käufer ist an seine Bestellung grundsätzlich 4 Wochen, ist er ein Verbraucher iSv § 1 Konsumentenschutzgesetz (kurz "KSchG") dann 2 Wochen gebunden. Der Kaufvertrag kommt insbesondere dadurch zustande, dass die Merbag GmbH (im Folgenden kurz "**Verkäuferin**") (i) innerhalb dieser Frist den Kaufantrag ebenfalls unterfertigt und den Käufer darüber informiert, (ii) die Annahme der Bestellung schriftlich bestätigt oder (iii) die Lieferung ausführt. **1.2 Kaufgegenstand:** Der Kaufgegenstand ist im vorderseitigen Kaufantrag (siehe insbesondere Punkt 1.) angeführt (kurz "**Kaufgegenstand**"). Die Eigenschaften und der Zustand des Kaufgegenstandes ergeben sich aus der Zustandsbewertung, bestehend aus (i) der konkreten Zustandsbewertung laut Punkt 1. des vorderseitigen Kaufantrages (**Anmerkung:** Die in der Rubrik "**Zustand**" auf Seite 1 des Kaufantrages angeführten Ziffern geben die Klassifizierung in der jeweiligen Kategorie A bis einschließlich E wieder, wobei sich die erste Ziffer auf die Kategorie A, die zweite Ziffer auf die Kategorie B, usw. bezieht) und (ii) der Gebrauchtwagen-Bewertungs-Skala gemäß ÖNORM V 5080 **laut Punkt 11. unten**. Wurde keine oder keine vollständige Zustandsbewertung vorgenommen, so besitzt der Kaufgegenstand jene Mängel, Schäden und Abnutzungserscheinungen, die aufgrund des Alters, des bisherigen Standortes und der abgelegten Fahrleistung des Kaufgegenstandes als gewöhnlich zu bezeichnen sind. **1.3 Kilometerstand laut Tachoanzeige:** Die Verkäuferin hat keine Veränderungen des Kilometerstandes laut Tachoanzeige vorgenommen. Eine Zusage, dass eine solche Änderung auch durch Dritte (Vorgesitzer) nicht vorgenommen wurde, kann die Verkäuferin jedoch nicht abgeben. **1.4 Verbrauchs- und Abgaswerte:** Die Verkäuferin weist den Käufer darauf hin, dass sie keine wie immer gearteten **Zusicherungen** bezogen auf konkrete vom Käufer mit dem Kaufgegenstand erzielbare Verbrauchswerte und Abgaswerte des Kaufgegenstandes machen kann, zumal Verbrauchs- und Abgaswerte von verschiedensten höchst individuellen Faktoren (zB Fahrverhalten, Wetterbedingungen, Fahrstrecke, Zuschaltung von Verbrauchern, usw) abhängig sind. **1.5 Zustimmungserfordernis bei Weiterverkauf:** Der Weiterverkauf des Kaufgegenstandes an Dritte vor der vollständigen Kaufpreiszahlung darf nur nach vorausgehender schriftlicher Genehmigung der Verkäuferin erfolgen. **1.6 Abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers:** Abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers gelten auch dann nicht, wenn die Verkäuferin ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

## 2. Kaufpreis, Zahlungsmodalitäten, Verzugszinsen, Aufrechnungsverbot, Zurückbehaltungsrecht und Vertragsstrafe

**2.1 Kaufpreis:** Der Kaufpreis ist im vorderseitigen Kaufantragsformular angeführt und versteht sich ab Sitz der Verkäuferin. **2.2 Zahlungsmodalitäten:** Alle Zahlungen an die Verkäuferin sind grundsätzlich durch Banküberweisung zu leisten. Auf Wunsch des Käufers ist auch Barzahlung vor Ort möglich. Der Kaufpreis und eine bei einer Kredit- oder Leasingfinanzierung an die Verkäuferin zu leistende Anzahlung sind spätestens am Tag der vereinbarten Übergabe an den Käufer zur Zahlung fällig, widrigenfalls die Verkäuferin die Übergabe des Kaufgegenstandes verweigern kann. Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur auf das bekanntgegebene Konto der Verkäuferin oder an mit firmenmäßig gefertigter Inkassovollmacht ausgewiesene Vertreter der Verkäuferin erfolgen. **2.3 Verzugszinsen:** Für den Fall des Zahlungsverzugs des Käufers sind Verzugszinsen iHv 8% pro Jahr vereinbart. Ist jedoch (i) der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder gehört der gegenständliche Kauf für den Käufer zum Betrieb seines Unternehmens und (ii) ist der Käufer für den Zahlungsverzug verantwortlich, so gilt der in § 456 UGB festgelegte Verzugszinssatz. **2.4 Aufrechnungsverbot:** Dem Käufer ist es generell nicht gestattet, mit seinen

Forderungen gegen Forderungen der Verkäuferin aufzurechnen (**Aufrechnungsverbot**). Ist der Käufer bezogen auf seine Forderung/-en gegen die Verkäuferin jedoch Verbraucher iSd KSchG, ist ihm eine Aufrechnung (1) im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Verkäuferin sowie mit Forderungen, die (2) im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Käufers aus dem gegenständlichen Kauf stehen, (3) die von der Verkäuferin ausdrücklich anerkannt wurden und/oder (4) die gerichtlich festgestellt wurden, gestattet. **2.5 Verzicht auf Zurückbehaltungsrecht:** Gehört der gegenständliche Kauf für den Käufer zum Betrieb seines Unternehmens, so verzichtet der Käufer auf die Ausübung eines allfälligen Zurückbehaltungsrechtes gegenüber der Verkäuferin. **2.6 Vertragsrücktrittsrecht der Verkäuferin bei Zahlungsverzug und Vertragsstrafe:** Gerät der Käufer mit der Erfüllung seiner Zahlungspflichten aus dem Kauf, insbesondere mit der Kaufpreiszahlung in Verzug, so ist die Verkäuferin dazu berechtigt, entweder (i) weiterhin auf Erfüllung des Kaufvertrages zu bestehen und bei verschuldetem Verzug den Ersatz des Verspätungsschadens zu verlangen (vgl § 918 Abs 1 ABGB) oder (ii) unter Setzung einer Nachfrist von 14 Kalendertagen vom Kaufvertrag zurückzutreten und bei verschuldetem Verzug vom Käufer eine **Vertragsstrafe** iHv 10 % des Gesamtkaufpreises inklusive aller Steuern (siehe vorderseitiges Kaufantragsformular) zu fordern. Gehört der Kauf für den Käufer zum Betrieb seines Unternehmens, so kann die Verkäuferin auch einen die Vertragsstrafe übersteigenden Schaden geltend machen.

## 3. Kaufvertragserfüllung, Lieferverzug, Übergabe, Annahmeverzug und Standgebühr

**3.1 Kaufvertragserfüllung, Lieferverzug, Verlängerung der Lieferfrist bei höherer Gewalt und Vertragsrücktritt des Käufers und Vertragsstrafe:** Die Verkäuferin hat den Kaufvertrag erfüllt, wenn sie den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin am vereinbarten Ort zur Übernahme durch den Käufer bereitstellt. Wird der vereinbarte Übergabetermin von der Verkäuferin um mehr als 2 Wochen überschritten, so hat der Käufer die Verkäuferin schriftlich zur Übergabe innerhalb von zwei Wochen aufzufordern. Liefert die Verkäuferin den Kaufgegenstand nicht innerhalb der zweiwöchigen Nachfrist, so kann der Käufer durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurücktreten und bereits an die Verkäuferin geleistete Zahlungen bezogen auf diesen Kaufvertrag zurückverlangen sowie bei verschuldetem Lieferverzug der Verkäuferin von dieser eine **Vertragsstrafe** iHv 10 % des Gesamtkaufpreises inklusive aller Steuern (siehe vorderseitiges Kaufantragsformular) verlangen. Ein Lieferverzug der Verkäuferin, der (i) ohne Verschulden der Verkäuferin eingetreten und (ii) auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, verlängert die vereinbarte Lieferfrist bzw den vereinbarten Übergabetermin um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Lieferverzögerung, höchstens jedoch um sechs, ist der Käufer Verbraucher iSd KSchG um vier Wochen. Allfällige Leistungspflichten des Käufers ruhen während des Lieferverzuges gleichermaßen. **3.2 Übergabe des Kaufgegenstandes und Annahmeverzug:** Der Käufer hat den Kaufgegenstand spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach dem vereinbarten Übergabetermin zu übernehmen. Die Übergabe des Kaufgegenstandes an den Käufer und der Gefahrenübergang auf den Käufer gelten längstens am letzten Tag dieser dreitägigen Frist als vollzogen. Der Käufer hat bei Annahmeverzug die dadurch entstehenden Kosten der Verkäuferin, insbesondere für die weitere Aufbewahrung des Kaufgegenstandes sowie die Standgebühr (siehe Punkt 3.3 unten), zu tragen. **3.3 Standgebühr bei Nichtabholung/Annahmeverzug:** Wird der Kaufgegenstand nicht fristgerecht abgeholt, so ist die Verkäuferin dazu berechtigt, dem Käufer pro begonnenem Tag der Nichtübernahme des Kaufgegenstandes eine Standgebühr von EUR 15,00 zzgl USt in gesetzlicher Höhe (brutto EUR 18,00 pro Tag) zu verrechnen.

**4. Vertragsauflösung:** **4.1** Bei Auflösung des Kaufvertrages, insbesondere durch Rücktritt, hat der Käufer den Kaufgegenstand auf seine Kosten und Gefahr an die Verkäuferin zurückzustellen und kann die Verkäuferin bei Säumigkeit des Käufers den Kaufgegenstand auf Kosten und Gefahr des Käufers zurückholen. Für letzteren Fall verzichtet der Käufer auf die Geltendmachung von Ansprüchen aus Besitzstörung oder Entziehung. **4.2** Punkt 4.1 gilt nicht für Käufer, die bezogen auf den Kaufgegenstand Verbraucher iSd KSchG sind.

#### **5. Eigentumsvorbehalt (kurz "EV"):**

**5.1 Eigentumsvorbehalt und Ersichtlichmachung:** Der Kaufgegenstand (einschließlich Bestandteile und Zubehör) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt allfälliger Verzugszinsen und Gebühren Eigentum der Verkäuferin (Eigentumsvorbehalt). Die Verkäuferin kann den EV jederzeit auf dem Kaufgegenstand ersichtlich machen und auch im Typenschein/COC-Papier eintragen lassen. **5.2 Versicherungspflicht:** Während der Dauer des EV ist der Kaufgegenstand vom Käufer auf den vollen Wert gegen alle Risiken (Vollkasko) zu versichern und die Versicherungspolizze zugunsten der Verkäuferin zu vinkulieren. Die Verkäuferin ist berechtigt, die vertragsgemäße Versicherung samt Vinkulierung auf Kosten des säumigen Käufers zu veranlassen und aufrechtzuerhalten. **5.3 Informationspflicht bei Zugriff Dritter:** Wenn der Kaufgegenstand von dritter Stelle in Anspruch genommen, insbesondere gepfändet oder zurückbehalten wird, hat der Käufer die Verkäuferin hievon unverzüglich schriftlich zu verständigen. Weiters ist der Käufer verpflichtet, den Dritten über das Eigentumsrecht der Verkäuferin zu informieren. Alle für die Beseitigung der Wirkungen einer Inanspruchnahme des Kaufgegenstandes von dritter Seite auflaufenden Kosten hat der Käufer zu tragen. **5.4 Keine Verfügungsbefugnis ohne Zustimmung der Verkäuferin** Der Käufer ist bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung unter keinen Umständen berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Verkäuferin den Kaufgegenstand zu veräußern, zu belasten oder Dritten zu überlassen. **5.5 Zahlungsverzug und Entziehung des Kaufgegenstandes:** Bei Verzug mit der Zahlung des Kaufpreises ist die Verkäuferin – unbeschadet des Punktes 2.6 oben – dazu berechtigt, dem Käufer unverzüglich den Kaufgegenstand unter Aufrechterhaltung des Kaufvertrages an welchem Ort auch immer abzunehmen oder sich in sonstiger Weise in die Verfügungsgewalt des Kaufgegenstandes zu setzen. In diesem Fall ist die Verkäuferin zur Rückgabe des Kaufgegenstandes an den Käufer nur Zug um Zug gegen Bezahlung aller offenen Verbindlichkeiten aus diesem Kaufvertrag (zB offener Kaufpreis samt allfälliger Verzugszinsen und Gebühren und aller mit einem allfälligen Einzug des Kaufgegenstandes, dessen Verwahrung und Schätzung verbundenen Kosten, Spesen, Provisionen, Steuern und dergleichen) verpflichtet. Der Käufer erklärt bereits jetzt seine ausdrückliche, uneingeschränkte und unwiderrufliche Zustimmung zum Einzug des Kaufgegenstandes bei Vorliegen eines Zahlungsverzugs.

#### **6. Gewährleistung**

**6.1 Gewährleistung:** Die Verkäuferin leistet ausschließlich dafür Gewähr, dass der Kaufgegenstand dem Kaufvertrag entspricht. Für Eigenschaften, die nicht vertraglich vereinbart sind und für Eigenschaften, die nicht gesetzlich vorausgesetzt werden, leistet die Verkäuferin ebenso wenig Gewähr wie für offenkundige Mängel iSd § 928 ABGB. Dieser Punkt 6.1 ist für den Käufer nicht anwendbar, wenn er bezogen auf den Kaufgegenstand ein Verbraucher iSd KSchG ist. **6.2 Nur für Unternehmer: Rügeobliegenheit sowie Verkürzung der Gewährleistungs- und der Verjährungsfrist:** Gehört der Kauf des Kaufgegenstandes für den Käufer zum Betrieb seines Unternehmens, so gelten §§ 377 ff UGB uneingeschränkt und beträgt – unbeschadet der Rügeobliegenheit nach §§ 377 ff UGB – für den Käufer die Gewährleistungsfrist – abweichend von § 933 Abs 1 ABGB – 12 Monate ab Übergabe des Kaufgegenstandes und die Verjährungsfrist – abweichend von § 933 Abs 3 ABGB – ein Monat nach Ablauf der Gewährleistungsfrist. Gehört der Kauf des Kaufgegenstandes

für den Käufer zum Betrieb seines Unternehmens, so führt ein im Rahmen der Gewährleistung durchgeführter Ersatz oder Austausch von Teilen am Kaufgegenstand auch hinsichtlich dieser Teile zu keiner Verlängerung der Gewährleistungs- und/oder Verjährungsfrist. **6.3 Verzicht auf Rückgriffsrechte:** Gehört der Kauf des Kaufgegenstandes für den Käufer zum Betrieb seines Unternehmens und verkauft er den Kaufgegenstand nach vollständiger Kaufpreiszahlung oder davor mit gesondert einzuholender Zustimmung der Verkäuferin an einen Verbraucher iSd KSchG, so verzichtet der Käufer gegenüber der Verkäuferin bereits jetzt auf die Rückgriffsrechte gemäß § 933b ABGB.

#### **7. Schadenersatz und Haftungseinschränkung:**

**7.1 Sachschäden:** Die schadenersatzrechtliche Haftung der Verkäuferin für Sachschäden der Käuferin ist in jedem Fall dann ausgeschlossen, wenn die Verkäuferin oder eine Person, für die die Verkäuferin einzustehen hat, den Sachschaden lediglich leicht fahrlässig verursacht haben. **7.2 Entgangener Gewinn und Mangelfolgeschäden:** Die schadenersatzrechtliche Haftung der Verkäuferin für (i) einen entgangenen Gewinn des Käufers sowie (ii) für Mangelfolgeschäden des Käufers ist in jedem Fall dann ausgeschlossen, wenn der Verkäuferin oder eine Person, für die die Verkäuferin einzustehen hat, lediglich leichte Fahrlässigkeit anzulasten ist. **7.3 Personenschäden:** Ist der Käufer bezogen auf den gegenständlichen Kaufvertrag Verbraucher iSd KSchG, so gelten die Punkte 7.1 und 7.2 nicht für Personenschäden. **7.4 Ein- und Aufbauten und sonstige Veränderungen:** Für von Dritten vorgenommene Ein- und Aufbauten und sonstige Veränderungen am Kaufgegenstand, die nicht Gegenstand dieses Kaufvertrages sind, haftet die Verkäuferin in keinsten Weise.

#### **8. Irrtum, Wegfall der Geschäftsgrundlage und Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes 8.1 Ausschluss von Irrtum und Wegfall der Geschäftsgrundlage:**

Eine Anfechtung des gegenständlichen Kaufvertrages wegen (i) eines Irrtums oder (ii) wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage ist sowohl für den Käufer, sofern der gegenständliche Kauf zum Betrieb seines Unternehmens gehört, als auch für die Verkäuferin ausgeschlossen. Ist der Käufer bezogen auf den gegenständlichen Kauf Verbraucher iSd KSchG, gilt der vorherige Satz 1 des Punktes 8.1 weder für den Käufer noch für die Verkäuferin. **8.2 Ausschluss der Anwendung des § 934 ABGB (laesio enormis):** Die Anwendung des § 934 ABGB ist sowohl für den Käufer, sofern er bezogen auf den gegenständlichen Kauf Unternehmer ist, als auch für die Verkäuferin vollständig ausgeschlossen.

#### **9. Mehrheit an Käufern, Alternative Streitbeilegung, Änderung der Kontaktdaten, Schriftformerfordernis, Erfüllungsort, Gerichtsstandsvereinbarung und Erfüllungsort**

**9.1 Käufermehrheit:** Sind im vorderseitigen Kaufantrag mehrere Personen als Käufer ausgewiesen, so können diese die Rechte aus diesem Kaufvertrag nur gemeinsam ausüben. Sie erwerben jeweils Miteigentum am Kaufgegenstand nach Köpfen. Im Übrigen haften alle Käufer der Verkäuferin für die Erfüllung aller Ansprüche aus dem Kaufvertrag zur ungeteilten Hand. **9.2 Alternative-Streitbeilegung-Gesetz:** Die Verkäuferin wird nicht an einem Verfahren zur alternativen Beilegung von Streitigkeiten teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet. **9.3 Bekanntgabe der Änderung der Kontaktdaten:** Der Käufer hat eine Änderung seiner Kontaktdaten unverzüglich der Verkäuferin schriftlich mitzuteilen, andernfalls gelten alle, an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift des Käufers gesendeten Erklärungen der Verkäuferin als rechtswirksam erfolgt. **9.4 Schriftformerfordernis:** Vertragsergänzungen und –änderungen sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Auch das Abgehen von diesem Erfordernis bedarf der Schriftform. **9.5 Erfüllungsort:** Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist der Sitz der Verkäuferin. **9.6 Gerichtsstand:** Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Kaufvertrag ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht

am Sitz der Verkäuferin. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt nicht, sofern der Käufer (i) im Inland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat und (ii) bezogen auf den gegenständlichen Kauf Verbraucher iSd KSchG ist.

**9.7 Anwendbares Recht:** Auf den vorliegenden Kaufvertrag ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie des österreichischen Internationalen Privatrechts (zB IPRG; EVÜ; Rom I und II-VO) anzuwenden.

**9.8 Datenschutz:** Der Käufer hat das Recht auf Auskunft über seine personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragung. Ebenso hat der Käufer das Recht der Beschwerde bei der Datenschutzbehörde (<https://www.dsb.gv.at>).

## 10. Belehrung über allfällige Rücktrittsrechte des Käufers iSd KSchG

Ist der Käufer bezogen auf den gegenständlichen Kauf Verbraucher iSd KSchG, so gilt Folgendes:

**10.1: Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG; 10.1.1:** Hat der Käufer seine Vertragserklärung weder in den von der Verkäuferin für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von dieser dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann der Käufer von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift der Verkäuferin, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Käufer, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags, bei Kaufverträgen über Waren mit dem Tag, an dem der Käufer den Besitz an der Ware erlangt.

**10.1.2** Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn die Verkäuferin oder ein mit ihr zusammenwirkender Dritter den Käufer im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die von der Verkäuferin für ihre geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.

**10.1.3** Das Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG steht dem Käufer nicht zu, wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit der Verkäuferin oder deren Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat, wenn dem Zustandekommen des Vertrags keine Besprechung zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder wenn der Vertrag dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (kurz "FAGG") unterliegt. Weitere Gründe für den Ausschluss des Rücktrittsrechtes finden sich in § 3 Abs 3 KSchG.

**10.1.4:** Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

**10.2: Rücktrittsrecht nach § 3a KSchG; 10.2.1:** Der Käufer kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag weiters zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die die Verkäuferin im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Solche maßgeblichen Umstände sind (i) die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung der Verkäuferin erbracht oder vom Käufer verwendet werden kann, (ii) die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile, (iii) die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und (iv) die Aussicht auf einen Kredit.

**10.2.2:** Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Käufer erkennbar ist, dass die in Punkt 10.2.1 genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Kaufvertrages durch beide Vertragspartner, bei Bankverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrags.

**10.2.3:** Das Rücktrittsrecht steht dem Käufer nicht zu, wenn er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass (i) die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden, (ii) der Ausschluss des Rücktrittsrechtes im Einzelnen ausgehandelt worden ist, (iii) die Verkäuferin sich zu einer angemessenen Anpassung des Kaufvertrages bereit erklärt oder der Kaufvertrag dem Versicherungsvertragsgesetz unterliegt.

**10.2.4:** Für die Formerfordernisse der Rücktrittserklärung gilt Punkt 10.1.4 oben sinngemäß.

## 11. Gebrauchtwagen-Bewertungs-Skala

Beurteilung	Kategorie A Mechanischer Zustand	Kategorie B Karosserie	Kategorie C Lack	Kategorie D Innenraum/Sonstiges	Kategorie E Elektrische und elektronische Ausrüstung
Besonders gut <b>Klasse 1</b>	Einwandfrei ohne Verschleißerscheinungen. Planmäßig gewartet.	Gänzlich unbeschädigt. Keine Beulen. Keine Kratzer. Keine Roststellen.	Originallack neuwertig konserviert. Hochglanz ohne Flecken oder Kratzspuren.	Reifenabnutzung bis 40 %. Original-Dimension. Original-Schließsystem und Betriebsanleitung vorhanden. Keine Abnutzungsspuren.	Einwandfrei ohne Störungen.
Gut <b>Klasse 2</b>	Geringe Verschleißerscheinungen. Kein Reparaturbedarf. Kleinere Einstellarbeiten oder Inspektion erforderlich.	Kleine Beulen oder Kratzer. Geringe Steinschlagschäden.	Originallack oder gute Neulackierung. Kleine Kratzer oder Mattstellen im Decklack. Vereinzelte Steinschlagschäden ausgebessert.	Reifenabnutzung bis 60 %. Original-Dimension. Original-Schließsystem und Betriebsanleitung vorhanden. Geringe Abnutzungsspuren.	Akkumulator für den Antrieb innerhalb der Garantiezeit und Komfortelektronik funktionstüchtig.
Genügend fahrbereit <b>Klasse 3</b>	Mittlerem Kilometerstand entsprechende Reparaturen oder Wartungsarbeiten erforderlich.	Beulen und Kratzer. Leichte Blechschäden. Diverse Roststellen. Frühere Unfallschäden behoben, aber Spuren sichtbar. Unpassendes Zubehör montiert.	Matter, korrodierter Lack oder schlechte Lackierung. Ausbesserungen erforderlich. Roststellen, erhebliche Steinschlagschäden.	Reifenabnutzung bis 80 %. Funktionsfähiges Schließsystem und Betriebsanleitung vorhanden. Deutliche Abnutzungsspuren. Spuren von Wassereintritt. Originalradio fehlt.	Akkumulator für den Antrieb oder Komfortelektronik mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit.
Defekt <b>Klasse 4</b>	Größere Reparaturarbeiten oder Überholarbeiten erforderlich. Verkehrssicherheit nicht gegeben. Nicht fahrbereit.	Große Unfallschäden. Starke Durchrostungen. Beschädigung an tragenden Teilen. Verkehrssicherheit nicht gegeben.	Neulackierung notwendig. Große Roststellen oder Rostflecken. Diverse farbfalsche Nachlackierungen.	Reifenabnutzung bis 100 %. Unpassende Dimension oder stark einseitig abgefahren. Spuren von Gewalteinwirkung. Schließsystem unvollständig. Reparatur erforderlich. Beschädigung durch Wassereintritt.	Sicherheitsrelevante Bauteile defekt.